Sexualkonzept IVSE B

Verein	WG Treffpunkt, Olten
Kontaktadresse	Gründerstrasse 18 4600 Olten T: 062 205 45 45 welcome@wgtreffpunkt.ch www.wgtreffpunkt.ch
Verfasser	Martin Scheidegger (Leiter Wohnen) Torsten Hornig (Leiter Arbeit)
Datum	19. Juni 2023
Copyright	Verein WG Treffpunkt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Geltungsbereich 1
2.1 Sexualerziehung und sexualpädagogische Förderung 1
2.2 Regeln bezüglich Sexualität innerhalb der WG Treffpunkt 1
2.2.1 Ebene Mitarbeitende und Bewohnende, Teilnehmende 1
2.2.2 Kleidung 1
2.2.3 Ebene Bewohnende und Teilnehmende untereinander 2
2.2.4 Intime Beziehungen 2
2.2.5 Öffentliche Räumlichkeiten 2
3. Ziele des Konzepts 2
4. Präventionsmassnahmen 2
4.1 Für Leitende 2
4.2 Für Mitarbeitende 3
4.3 Für Bewohnende und Teilnehmende 3
5. Formen von grenzverletzendem Verhalten 3
5.1 Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster) 3
5.2 Stufen von grenzverletzendem Verhalten 4
5.3 Meldepflicht und Meldeverfahren 5
6. Umgang mit Medienmitteilungen 5
7. Mitgeltende Dokumente 5

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept basiert auf den Grundlagen des Bündner Standard, dem Leitfaden zur Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von INSOS sowie dem Leitbild und den Betreuungskonzepten der WG Treffpunkt. Gewalt ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl in einer Institution als auch in ihrem Umfeld möglich und kann in allen Situationen des Lebens und in verschiedenen Formen auftreten. Gewalt kann auf der körperlichen, psychischen, sexuellen oder strukturellen Ebene stattfinden. Menschen mit Beeinträchtigung können sich in einer Abhängigkeit zu Drittpersonen befinden, welche meist nicht von ihnen selbst ausgewählt werden können. Sie können dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, Opfer von Grenzverletzungen und Gewalt zu werden. Die Bewohnenden und Teilnehmenden werden in psychosozialen Themen unterstützt. Sie bringen unterschiedliche Lebenserfahrungen mit, welche bereits negativ geprägt sein können. Aus diesem Grund steht ihnen ein besonderer Schutz zu, welcher durch unsere professionellen Mitarbeitenden gewährleistet wird. Die WG Treffpunkt verpflichtet sich zur Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

2. Geltungsbereich

Die WG Treffpunkt betreut in verschiedenen Angeboten Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
Das vorliegende Konzept dient Mitarbeitenden als Grundlage zum Umgang mit Gewalt im institutionellen Rahmen, vermittelt unsere Grundhaltung sowie unsere pädagogischen Werte. Zudem schützt das Konzept Bewohnende, Teilnehmende und Mitarbeitende vor Gewalt. Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze gelten für alle Formen der Gewaltanwendung.
Das Konzept gilt für die folgenden Bereiche der WG Treffpunkt: Erwachsene in allen Bereichen

2.1 Sexualerziehung und sexualpädagogische Förderung

Wir unterstützen und begleiten Bewohnende und Teilnehmende im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Die Sexualerziehung und Begleitung ist situativ in den Alltag integriert, orientiert sich am Recovery-Ansatz und ist dem Entwicklungsstand der Bewohnenden und Teilnehmenden angepasst. Ziel ist die Hinführung zu einer positiv erlebten Sexualität und einer gestärkten Identität als Mann und Frau.

2.2 Regeln bezüglich Sexualität innerhalb der WG Treffpunkt

2.2.1 Ebene Mitarbeitende und Bewohnende, Teilnehmende

Die Mitarbeitenden sind angehalten, die intimen Grenzen der Bewohnenden und Teilnehmenden zu wahren. Dies schliesst Umarmungen sowie natürliche Körperkontakte aus. Die Mitarbeitenden reflektieren untereinander ihren Umgang mit den Bewohnenden und Teilnehmenden in regelmässigen Abständen. Die vorgesetzte Stelle wird auf Fehlverhalten aufmerksam gemacht.

2.2.2 Kleidung

Die Bewohnenden sowie die Mitarbeitenden achten darauf, dass sie stets angemessene Kleidung tragen, welche nicht aufreizend ist. Bei Unklarheiten bezüglich der Angemessenheit entscheidet die Leitung des Bereichs.

2.2.3 Ebene Bewohnende und Teilnehmende untereinander

Die individuellen Grenzen der Bewohnenden und Teilnehmenden werden gegenseitig geachtet und bewahrt. Die Thematik der körperlichen Nähe wird im Rahmen der Bezugspersonenarbeit gemäss Recovery situativ behandelt.

2.2.4 Intime Beziehungen

Interne wie externe Beziehungen sind grundsätzlich erlaubt. Interne Paare teilen dies mit und erhalten somit die Möglichkeit eines näheren Umgangs miteinander.

2.2.5 Öffentliche Räumlichkeiten

Das Publizieren und Konsumieren von pornografischen Medien sowie onanieren ist in öffentlichen Räumlichkeiten nicht gestattet.

3. Ziele des Konzepts

Das vorliegende Konzept dient zum Schutz von Bewohnenden, Teilnehmenden und Mitarbeitenden vor Übergriffen und Gewalt sowie zur Förderung eines angemessenen Umgangs mit Sexualthematik im professionellen Rahmen.

Die Ziele des Konzeptes sind:

- Grundhaltung der WG Treffpunkt gegenüber sexueller Entwicklung
- Richtlinien und Verhaltensweisen bei der Begleitung sexueller Entwicklung
- Definition von sexueller Gewalt
- Aufzeigen von Präventionsmassnahmen
- Vorgehen gemäss Gewaltstufen des Bündner Standard

4. Präventionsmassnahmen

4.1 Für Leitende

Die Leitung achtet auf ein positives Betriebsklima sowie höfliche und wertschätzende Umgangsformen, um so sexuelle Belästigungen weitgehend zu verhindern.

Zudem beachten Leitende die folgenden Punkte des Gewaltkonzepts:

- Wählen adäquat ausgebildete und kompetente Fachpersonen sorgfältig aus.
- Fördern das Mitspracherecht und die Kommunikation unter den Mitarbeitenden sowie der Bewohnenden und Teilnehmenden.
- Unterstützen einen konstruktiven Umgang in Konflikt- sowie Krisensituationen und stellen entsprechende Ressourcen zur Verfügung.
- Fördern die Meldepflicht bei Verdacht auf Gewalt oder nach Gewaltvorfällen.
- Setzen sich für eine transparente Zusammenarbeit und Kommunikation mit gesetzlichen Vertretern und Angehörigen ein.

4.2 Für Mitarbeitende

- Kennen das vorliegende Konzept und den Zugriff darauf.
- Pflegen einen professionellen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit den Bewohnenden und Teilnehmenden.
- Unterlassen Handlungen, welche die physische und psychische Integrität der Bewohnenden und Teilnehmenden verletzen könnte.
- Sind sich ihrer Positionsmacht bewusst und begegnen den Bewohnenden und Teilnehmenden auf Augenhöhe.
- Fordern frühzeitig Fallbesprechungen bei Verhaltensveränderungen ein.
- Dokumentieren und leiten relevante Informationen an die richtigen Stellen weiter.
- Unterstützen Bewohnende und Teilnehmende dabei, auf Anzeichen von aggressivem oder schädigendem Verhalten zu achten.
- Melden Grenzüberschreitungen aller Art an die zuständige Stelle und halten sich an die vorgegebenen Abläufe.

4.3 Für Bewohnende und Teilnehmende

Die Stärkung der Persönlichkeit der Bewohnenden und Teilnehmenden ist eine wichtige Aufgabe der Prävention. Den Bewohnenden und Teilnehmenden sind die folgenden Punkte bewusst:

- Gefühle sind wichtig. Wir reden über Gefühle, auch wenn sich dies als schwierig herausstellt.
- Über den eigenen Körper bestimmt jeder Mensch selbst.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Niemand hat das Recht, jemand anderen zu berühren, wenn die Person dies nicht möchte.
- Wenn eine Person ein Problem hat oder unsicher bezüglich eines Vorfalls ist, meldet sie dies dem Personal vor Ort weiter.

5. Formen von grenzverletzendem Verhalten

Kommt es trotz den präventiven Massnahmen zu Grenzüberschreitungen, muss unmittelbar sowie kompetent gehandelt und die richtigen Stellen informiert werden. An oberster Stelle stehen immer die Hilfestellung und/oder der Schutz des Opfers und unbeteiligter Personen. Wir verpflichten uns zu absoluter Transparenz innerhalb der Institution und gegenüber den Bewohnenden und Teilnehmenden und gesetzlichen Vertretungen. Der Ablauf des Vorgehens zur Bearbeitung des Vorfalls muss der Situation entsprechend angepasst sein. Dabei wird die Art und Schwere des Vorfalles sowie die Opfer- und Verursacher-(Täter-) Ebene berücksichtigt. Dazu dient für alle grenzüberschreitenden Vorfälle das «Einstufungsraster» und das Formular «Grenzverletzendes Verhalten» des Bündner Standard.

5.1 Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster)

Massstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens ist nicht nur objektiver Faktor, sondern auch das subjektive Erleben des Opfers. Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder unbewusst „passieren“ und Grenzverletzungen in Form von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen. Unbewusst herbeigeführte Grenzverletzungen sind im Alltag kaum ganz zu vermeiden (unbeabsichtigte Berührung, verletzend erlebte Bemerkung) und sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend

respektvollen Haltung begegnet. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen sind fliessend. Im Zweifelsfall, bei ungutem Gefühl, soll immer das Gespräch mit der vorgesetzten Person geführt werden.

5.2 Stufen von grenzverletzendem Verhalten

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Alltagssituation	Leichte Vorfälle	Schwere Vorfälle	Massive Vorfälle
«Normaler Alltag»	Grenzüberschreitung	Grenzverletzung	Grobe Grenzverletzung

Stufe 1: Alltagssituationen
Es geht um alltägliche Auseinandersetzungen, Streitereien unter Bewohnenden und Teilnehmenden, Machtkämpfe sowie Durchsetzen von Regeln und Konsequenzen. Es ist wichtig, durch eine gesteigerte Aufmerksamkeit solche Situationen wahrzunehmen und einzugreifen, bevor die Situation eskaliert und es zu Grenzüberschreitungen führen kann. Der grösste Teil aller Vorfälle sind dieser Stufe zuzuordnen und können normalerweise vom Betreuerteam gut gehandhabt werden.

Stufe 2: leichte Vorfälle – Grenzüberschreitung
Bewohnende und Teilnehmende nehmen Grenzen nicht immer gut wahr und überschreiten diese manchmal, wie z.B. mit verbalen Drohungen, Handgreiflichkeiten oder kleineren Diebstählen. Konsequentes Handeln der Betreuungspersonen, mit klarem Festlegen der Grenzen, hilft in der Regel solche Vorfälle erfolgreich anzugehen. Weiter können dieser Stufe nicht angemessenes und unprofessionelles Verhalten der Betreuungspersonen gegenüber den Bewohnenden und Teilnehmenden eingeordnet werden. Hier ist schnelles Intervenieren durch die Führung gefordert.

Stufe 3: schwere Vorfälle – Grenzverletzung
In dieser Stufe geht es um schwere Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen wie: Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Bewohnenden und Teilnehmenden, Gewalt gegen Mitarbeitende, Autoaggression, nicht angemessene pädagogische und agogische Interventionen (evtl. wiederholte Grenzverletzungen der Stufe 2), wiederholtes Konsumieren von illegalen Drogen auf dem Areal der Institution, Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des geltenden Alkoholgesetzes sowie Drogenkonsum, Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die übergeordnete Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

Stufe 4: massive Vorfälle – Grobe Grenzverletzung
Unter Stufe 4 fallen massive Vorfälle in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die übergeordnete Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

5.3 Meldepflicht und Meldeverfahren

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, jegliche Art von Gewalt, ob beobachtet, gemeldet oder von sich ausgegangen, bei der zuständigen Leitung zu melden. Diese wird die notwendigen Massnahmen einleiten. Bei schwerer und massiver Grenzverletzung (Stufen 3 und 4) werden mittels des Formulars «Grenzverletzendes Verhalten» des Bündner Standard, die vorgesetzten Stellen unmittelbar informiert. Bei Verdacht auf der Ebene der Mitarbeitenden muss eine Meldung an die zuständige Leitungsverantwortung gemacht werden. Ist dies aus einem Grund nicht möglich, muss die Meldung an die Geschäftsleitung erfolgen. Der Meldungsempfänger trifft Abklärungen und ist verpflichtet, bei erhärtetem oder bestätigtem Verdacht umgehend die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Für die Bewohnenden und Teilnehmenden und Mitarbeitenden der WG Treffpunkt ist die erste Ansprechperson die Bezugsperson oder die Leitung des jeweiligen Bereiches. Zudem sind die gesetzlichen Vertretungen der involvierten Personen nach Absprache zu informieren.

6. Umgang mit Medienmitteilungen

- Bei einem massiven Vorfall entscheidet die Geschäftsleitung über eine Information der Öffentlichkeit und über eine Absprache mit dem AGS. Medienanfragen werden ausschliesslich durch die Geschäftsleitung beantwortet.
- Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte.
- In jedem Fall gilt der Schutz der Bewohnenden und Teilnehmenden als oberste Priorität.

7. Mitgeltende Dokumente

- Bündner Standard Einstufungsraster Arbeit / Wohnen B, WG Treffpunkt
- Bündner Standard Erfassung «Grenzverletzendes Verhalten»